

Bundesministerium für Justiz

Linz, 15.05.2007

Museumstr. 7
1070 Wien

Dr. Hans W. Grohs

[**Stellungnahme zum Entwurf der Schuldenberatungsnovelle**

BMJ-B13.212/0002-I 5/2007

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH gibt als Dachorganisation für die bevorrechteten Schuldnerberatungen innerhalb der vorgesehenen Frist folgende Stellungnahme ab:

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH begrüßt die Novelle, die insbesondere auch auf Anregungen der bevorrechteten Schuldnerberatungen und auf die Studie „Unterstützung bei Überschuldung“ des BMSK 2004 zurückzuführen sind. Mit den Hauptgesichtspunkten des Entwurfs ist eine große Übereinstimmung gegeben und die Notwendigkeit der Umsetzung des Vorhabens steht von Seiten der Schuldnerberatungen außer Zweifel.

Trotzdem werden 2 Punkte zur Verbesserung vorgeschlagen:

1) § 12 (1) – (5) Änderung der Zuständigkeit der Entscheidung über die Bevorrechtung nicht erforderlich

Aus Sicht der Schuldnerberatungsstellen sind die Argumente über den Wechsel der Zuständigkeit über die Entscheidung über die Bevorrechtung vom BMJ auf die Präsidenten der OLG nicht stichhältig genug. Die bisherige Praxis zeigt keine inhaltliche Notwendigkeit die Entscheidung vom BMJ wegzugeben. Das BMJ ist vergleichsweise auch weiterhin bei der Entscheidung über die Bevorrechtung von Gläubigerschutzverbänden zuständig.

Es ist mit der beabsichtigten Änderung der Entscheidungszuständigkeit möglich, dass sich im Lauf der Zeit regional unterschiedliche Interpretationen und Bewertungen der Bevorrechtungskriterien ergeben.

Bei Beibehaltung des jetzigen Zustandes würde sich außerdem erübrigen, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass die Bevorrechtung sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt. Die Entscheidung der Präsidenten der OLG wirkt über den regionalen Bereich der OLG hinaus.

Eine Beibehaltung der jetzigen Zuständigkeit wäre vernünftig und zweckmäßig.

2a) Zur Klarstellung und Vereinheitlichung wäre bei jeder Erwähnung der Dachorganisation die Ergänzung „*der Schuldenberatungsstellen*“ sinnvoll.

wie z.B. bei

§ 12(2) Z.1

im Rahmen der Überprüfung von Beschwerdefällen der Dachorganisation *der Schuldenberatungsstellen* mit Zustimmung....

§ 12(2) Z.2

...und die Erhebungsergebnisse der Dachorganisation *der Schuldenberatungsstellen* zur Verfügung...

sowie in § 12a (2).

2b) Weiters wäre die Verwendung des Begriffs „Dachorganisation“ anstelle des Begriffs „Dachverband“ auch in den Erläuterungen durchgängig einheitlich zu gebrauchen, da die Schuldnerberatungen nicht als „klassischer“ Verband sondern als freiwilliger Zusammenschluss organisiert sind. Im Gesetz wurde dies bereits berücksichtigt.

Sinnvoll erachten wir es auch in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass als Dachorganisation die „ASB Schuldnerberatungen GmbH, Bockgasse 2b, 4020 Linz Firmenbuchnummer 230327t“ fungiert.

Freundliche Grüße



Dr. Hans W. Grohs
Geschäftsführer